



Teilrevision öffentlicher Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet» – Genehmigung

Stadt **Winterthur**

- Massgebende - Situationsplan Mst. 1:500 vom 28. März 2025
Unterlagen - Schnitt Südwest – Nordost Mst. 1:500 vom 28. März 2025
- Gestaltungsplanvorschriften (GPV) vom 28. März 2025
- Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 28. März 2025
- UVB (Abschliessende Voruntersuchung – zusammenfassende Beurteilung der Stadt Winterthur) vom 22. Januar 2024

Stadtkanzlei Winterthur

SR-Sitzung vom: 2.7.2025

iGEKO-Nr.: _____

Eingang: **26. Juni 2025**

Original an:

Original an:		Kopie an:	
☐ DPR	☐ DSS	☐ DPR	☐ DSS
☐ DFI	☐ DSO	☐ DFI	☐ DSO
☐ DBM	☐ DTB	☒ DBM	☐ DTB
☐ DSU	☐ SR	☐ DSU	☐ SR
		☐ PA/RD	

Festsetzung

Das Stadtparlament Winterthur setzte mit Beschluss vom 20. Januar 2025 den öffentlichen Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet» fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 28. Mai 2025 keine Rechtsmittel eingelegt. Die Stadt Winterthur beantragt die Genehmigung der Vorlage.

Mit Protokollauszug vom 2. April 2025 bestätigt die Stadt Winterthur, dass die Frist für das Referendum gegen den Parlamentsbeschluss unbenutzt abgelaufen ist.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der Teilrevision des öffentlichen Gestaltungsplans wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, dass die bestehende Vergärungsanlage um neue Anlageteile erweitert werden kann, die aus abfallrechtlichen Gründen vorgeschrieben sind. Hierfür werden die Baubereiche neu organisiert, so dass ein Presswassertank errichtet werden kann, ohne dass der Gestaltungsplanperimeter vergrössert werden muss. Dadurch kann auch die zu verarbeitende Menge an Grüngut erhöht werden, um die steigende Nachfrage nach Biogas zu erfüllen.

2. Ergebnis UVP

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Die im Mitberichtsverfahren gestellten Auflagen (UVB - Abschliessende



Voruntersuchung – zusammenfassende Beurteilung der Stadt Winterthur vom 22. Januar 2024) wurden in geeigneter Form im Gestaltungsplan berücksichtigt.

3. Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 16. Januar 2024 gestellten Auflagen wurde entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

D. Rechtsmittel

Die Gemeinde ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen den genehmigten Gestaltungsplan steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG).

E. Publikation und Auflage

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Stadt Winterthur zusammen mit der geprüften Planung zu veröffentlichen und aufzulegen.

F. Zuständigkeit für Baubewilligungen

Der Gestaltungsplanperimeter liegt ausserhalb der Bauzone. Bauvorhaben im Gestaltungsplanperimeter bedürfen somit gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG einer Bewilligung des kantonalen Amts für Raumentwicklung als zuständige kantonale Behörde. Die Gemeinde wird deshalb angewiesen, sämtliche Baugesuche im Perimeter des Gestaltungsplans der Baudirektion über die Leitstelle zum Entscheid nach Ziffer 1.2.1 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung einzureichen. Die örtliche Baubehörde hat eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den massgeblichen Gestaltungsplanvorschriften beizulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der öffentliche Gestaltungsplan «Vergärungsanlage Riet», welchen das Stadtparlament Winterthur mit Beschluss vom 20. Januar 2025 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Gegen Dispositiv I dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen

- Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
- diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen;
- nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung (via KatasterprozesseZH) mit Beleg der Publikation mitzuteilen;
- den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen.

IV. Mitteilung an

- Stadt Winterthur (unter Beilage von drei Dossiers)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)

VERSENDET AM 25. JUNI 2025

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



Öffentlicher Gestaltungsplan Vergärungsanlage Riet Teilrevision Situation 1:500

Plan Nr. 2213-01

Plandatum: 14. November 2024

Druckdatum: 28. März 2025

Durch das Stadtparlament festgesetzt am 20. Januar 2025

Der/die Präsident/in:

K. G.

Der Sekretär:

M. B.

Durch die kantonale Baudirektion genehmigt am 25. Juni 2025

BDV-Nr. KS-0132/25

Unterschrift:

[Signature]



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Postfach, 8090 Zürich

A



10.50

POSTPAC

PRI 2kg



25.06.25

CH - 8090

Zürich

2090118

30002033



PRI



pro clima

8090 Zürich



99.60.112213.00103379



PostPac Priority

Stadtrat Winterthur
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur